



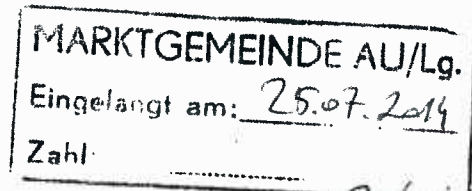
Marktgemeinde Loretto

Bezirk Eisenstadt-Umgebung, Burgenland

A-2443 LORETTO, Hauptplatz 9
Tel. (0 22 55) 82 60, Fax (0 22 55) 86 19

Loretto, am 24.07.2014

An die
Gemeinde Au am Leithaberge
Hauptplatz 10
2451 Au am Leithaberge



Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Mit Informationsschreiben vom 13.06.2014 wurden wir über die geplante Änderung des derzeit gültigen Flächenwidmungsplanes (Planzahl AULB-FÄ8-11113-E vom Juni 2014) der Gemeinde Au am Leithaberge benachrichtigt. Gemäß § 21 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. ist jedermann berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes schriftlich Stellung zu nehmen. Binnen der Frist von sechs Wochen erstattet daher die Gemeinde Loretto folgende schriftliche Stellungnahme:

1. Sachverhalt:

Die Gemeinde Au am Leithaberge plant im Rahmen der o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes die Umwidmung von Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) in Grünland-Windkraftanlage (Gwka) für die Errichtung von sechs Windkraftanlagen im „Windpark Au“. Die Windkraftanlagen kommen gemäß „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in Niederösterreich“ in einer Eignungszone (Zone „IN 07“) zu liegen.

2. Stellungnahme:

Trotz Lage innerhalb einer Eignungszone gem. Sektorales Raumordnungsprogramm spricht sich die Gemeinde Loretto aus folgenden Gründen gegen die geplante Widmung im Zusammenhang mit der Errichtung von Windkraftanlagen per Gemeinderatsbeschluss vom 23.06.2014 aus:

a) Unterschreitung der Mindestabstände gem. §19 NÖ Raumordnungsgesetz

Das NÖ Raumordnungsgesetz sieht nachstehende Regelungen für die Widmung von Windkraftanlagen vor:

(3a) Bei der Widmung einer Fläche für Windkraftanlagen müssen

1. eine mittlere Leistungsdichte des Windes von mindestens 220 Watt/m² in 130 m Höhe über dem Grund vorliegen und
2. folgende **Mindestabstände** eingehalten werden:
 - 1.200 m zu gewidmetem Wohnbauland und Bauland- Sondergebiet mit erhöhtem Schutzanspruch
 - 750 m zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und erhaltenswerten Gebäuden im Grünland (Geb), Grünland Kleingärten und Grünland Campingplätzen

- **2.000 m zu gewidmetem Wohnbauland, welches nicht in der Standortgemeinde liegt. Wenn sich dieses Wohnbauland in einer Entfernung von weniger als 800 m zur Gemeindegrenze befindet, dann beträgt der Mindestabstand zur Gemeindegrenze 1.200 m. Mit Zustimmung der betroffenen Nachbargemeinde(n) kann der Mindestabstand von 2.000 m auf bis zu 1.200 m reduziert werden.**

Bei der Widmung derartiger Flächen ist auf eine größtmögliche Konzentration von Windkraftanlagen hinzuwirken und die Widmung von Einzelstandorten nach Möglichkeit zu vermeiden.

(3b) Die Landesregierung hat durch die Erlassung eines Raumordnungsprogrammes Zonen festzulegen, auf denen die Widmung „Grünland – Windkraftanlage“ zulässig ist. **Dabei ist insbesondere auf die im Abs. 3a festgelegten Abstandsregelungen, die Interessen des Naturschutzes, der ökologischen Wertigkeit des Gebietes, des Orts- und Landschaftsbildes, des Tourismus, des Schutzes des Alpenraumes, auf die vorhandenen und geplanten Transportkapazitäten der elektrischen Energie (Netzinfrastuktur) und auf Erweiterungsmöglichkeiten bestehender Windkraftanlagen (Windparks) Bedacht zu nehmen. Nach Möglichkeit ist eine regionale Ausgewogenheit anzustreben. Im Raumordnungsprogramm können weitere Festlegungen getroffen werden (z.B. Anzahl der Windkraftanlagen in einer Zone).**

Dem Erläuterungsbericht auf Seite 13 ist in Bezug auf den Mindestabstand zur Gemeinde Loretto folgendes zu lesen:

*„Zur Gemeinde „Loretto“ auf Landesgebiet vom Burgenland wird der vorgeschriebene **Mindestabstand von 2.000 m** ebenfalls **unterschritten. Der geringste Abstand** der geplanten Fläche mit der Widmung „Grünland-Windkraftanlage (Gwka)“ zu Wohnbaulandflächen in der Gemeinde Loretto **beträgt ca. 1.600 m.**“*

Aufgrund dessen, dass keine Zustimmung der Gemeinde Loretto für eine Reduzierung des Mindestabstandes vorliegt und daher der Mindestabstand von 2.000 m zum nächst gelegenen Wohnbauland der Gemeinde Loretto anzuwenden ist, spricht sich die Gemeinde Loretto entschieden gegen die geplante Widmungsänderung aus. Die im Erläuterungsbericht dargelegten Gründe für eine Unterschreitung des Mindestabstandes sind nicht nachvollziehbar und daher nicht gesetzeskonform.

b) Widerspruch zum Burgenländischen Landesentwicklungsprogramm 2011 (LEP 2011)

Die Gemeinde Loretto ist gem. LEP 2011 als Touristischer Ausflugsstandort der Stufe 1 eingestuft. Touristische Ausflugsstandorte sind aufgrund ihrer Attraktivität und aufgrund der hohen Besucherinnen- und Besucherzahlen touristisch relevant. Das touristische Gesamtangebot ist von benachbarten Tourismusstandorten gemeinsam und unter Berücksichtigung regionaler Angebote und Produkte zu entwickeln.

Das Bgld. Landesentwicklungsprogramm aus dem Jahr 2011 sieht unter den Punkten 1.8 und 2.4 u.a. weiters folgende Ziele vor:

- *Die Bewahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsraums sowie der Klimaschutz sind von großer Bedeutung für eine integrierte und nachhaltige Landesentwicklung und sind daher bei raumrelevanten Maßnahmen auf sämtlichen Ebenen und bei allen Entscheidungen zu berücksichtigen.*

- Insbesondere die Entwicklungsziele des Tourismus sind mit Zielen des Natur- und Kulturlandschaftsschutzes so wie der Land- und Forstwirtschaft verstärkt abzustimmen.
- Der Naturraum soll so genutzt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft erhalten wird. Notwendige Eingriffe in das ökologische Gleichgewicht sollen möglichst gering gehalten werden.
- Die Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes sind daher auch durch themenübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung von Tourismus, Wirtschaft, Infrastrukturplanung sowie Land- und Forstwirtschaft umzusetzen.

Aufgrund der Einstufung von Loretto als Touristischen Ausflugsstandort der Stufe 1 und aufgrund der Zielvorstellungen des LEP 2011 spricht sich die Gemeinde Loretto entschieden gegen die geplante Widmungsänderung aus, da durch die geplanten Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zum Gemeindegebiet von Loretto Auswirkungen auf die touristische Attraktivität der Gemeinde (Wallfahrtsort, Basilika, sanfter Tourismus) zu erwarten sind.

c) Wesentliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes

Auf Seite 25 des Erläuterungsberichtes wird zum Thema Orts- und Landschaftsbild zusammenfassend folgendes festgestellt:

*„Zusammenfassend kann von einer mittleren Störung in der Landschaft ausgegangen werden. Der Raum ist technogen vorbelastet und durch das Einbringen von 6 Windkraftanlagen in ein **bisher von Windkraftanlagen geringfügig beeinflusstes Gebiet, erhöht die technogene Belastung der Landschaft markant.** Auch unter Berücksichtigung der benachbarten, in Planung befindlichen Windparks. Die Erheblichkeit des Eingriffes, in das durch maßgebliche technische Elemente geprägt optisch-visuelle Erscheinungsbild des Untersuchungsraumes, ist daher insgesamt als mittel einzustufen.“*

Aufgrund dessen, dass eine direkte Sichtbeziehung vom Ortsgebiet Loretto zum Gebiet der geplanten Windkraftanlagenstandorte besteht und keine vegetationsbedingte Minderungswirkung festzustellen ist, spricht sich die Gemeinde Loretto entschieden gegen die geplante Widmungsänderung aus. Durch die geplanten Windkraftanlagen wären nicht nur unmittelbare Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild und somit die erlebte Landschaft gegeben, sondern auch mittelbare Auswirkungen auf die Attraktivität der Gemeinde (wie auch benachbarter Gemeinden) als Tourismus- und Wallfahrtsort zu befürchten.

Aus Sicht der Gemeinde Loretto wird den relevanten Schutzgütern und den damit verbundenen Zielen des Umweltschutzes (Landschaft als menschlicher Aktionsraum und Kulturelles Erbe „Ortsbild“) durch die geplante Widmungsmaßnahme nicht entsprochen.

d) Wesentliche Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf

In den Erläuterungen zur geplanten Widmungsänderung wird auf Basis der eingeholten Gutachten zu den Themen Schall und Schattenwurf zwar auf mögliche Auswirkungen in der Standortgemeinde Au am Leithaberge eingegangen. Mögliche Auswirkungen in den Nachbargemeinden werden jedoch nicht beleuchtet.

Aufgrund der Höhe der geplanten Anlagen und die zu erwartende Fernwirkung sind für die Bewohner von Loretto erheblich negative Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf zu befürchten, zumal die gesetzlich geregelten Mindestabstände zu

Wohnbauland gem. NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F. nicht eingehalten werden (siehe Ausführungen unter Punkt 2 a).

Aufgrund dessen, dass die erforderlichen Mindestabstände zu Wohnbauland nicht eingehalten werden und wesentlich negative Auswirkungen durch Schall und Schattenwurf zu befürchten sind, spricht sich die Gemeinde Loretto entschieden gegen die geplante Widmungsänderung aus.

Zusammenfassend spricht sich die Gemeinde Loretto daher aus folgenden Gründen gegen die geplante Widmungsänderung der Gemeinde Au am Leithaberge und somit gegen die geplanten sechs Windkraftanlagen an den hierfür vorgesehenen Standort aus:

1. Widerspruch zu den gesetzlich geregelten Mindestabständen zu Wohnbauland des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F. (1.600 m anstatt 2.000 m)
2. Widerspruch zu den Zielen des Burgenländischen Landesentwicklungsprogrammes 2011
3. Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild
4. Auswirkungen auf die Stellung als Tourismus- und Wallfahrtsort
5. Wesentliche Beeinträchtigungen durch Schall und Schattenwurf

3. Ersuchen:

Die Gemeinde Loretto stellt daher das Ersuchen, die Gemeinde Au am Leithaberge möge die eingebrachte Stellungnahme zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes berücksichtigen und diese in der vorliegenden Form nicht beschließen.

Beilage: Stellungnahme von Bürgern zu den die Errichtung von Windkraftanlagen der Gemeinde Au zur Behandlung im Gemeinrat.

Für die Gemeinde Loretto
(Der Bürgermeister:

Markus Nitzky





Loretto

MARKTGEMEINDE & WALLFAHRTSORT
A-2443 LORETTO, Hauptplatz 9, Tel.: 02255/8260, Fax: 8619,
www.gemeinde-loretto.at, post@loretto.bgld.gv.at

MARKTGEMEINDE AU/Lg.

Eingelangt am: 25.07.2014

Zahl

UNTERSCHRIFTENLISTE gegen die Windkraftanlage Au am Leithaberge

Werte Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Loretto, am 30.6.2014

Aufgrund einer Mitteilung der Gemeinde Au am Leithaberge wird die Umwidmung und voraussichtliche Errichtung von zumindest 6 Windkraftanlagen bekannt gegeben. In der Gemeinderatssitzung der Marktgemeinde Loretto am 23.06.2014 hat sich der Gemeinderat einstimmig gegen diese Errichtung mit einem einstimmigen Beschluss ausgesprochen. Im Zeitraum der Frist bis zum 25.07.2014 bringt die Marktgemeinde Loretto, ein Schreiben an die Gemeinde Au als Stellungnahme ein.

Wenn Sie ebenso gegen die Errichtung dieser Windkraftanlagen in unserer unmittelbaren Umgebung sind, so können Sie diese mit ihrer Unterschrift unterstützen. Eine Unterschriftenliste liegt auf der Marktgemeinde Loretto sowie in der Bäckerei Gutsjahr/Pöschl auf.

Mit herzlichen Grüßen Bgm. NITZKY

Name, Adresse	Unterschrift
Ign. Hubert NITZKY, Rönnerstr 16, 2443 Loretto	
CAR. Bernhard UNZER, Hauptpl. 9, 2443 Loretto	
NEISSL ROSEMARIE, 2443 LORETTO, HAUPTPL. 15	Rosemarie Unzer
HOFBAUER SIGRID LORETTO	Sigrid Hofbauer
Edla Kichlinger Loretto Garten 9.	
Kurt Altmüller, Loretto Wallbransiedl 29	

EINKAMMEL Johann, Hauptplatz 10, 2443 Loreto	Einkammel
Einkammelhof Rosa Loreto Hauptpl. 10	Einkammelhof & Schibel
SCHÖBEL EGON, DISTELWEG 2	
ERNST BOSCHER Waldtrands. 129	Ernst Boscher
MOLZER Silvia Waldtrands. 127	Molzer Silvia
KUMENTA MICHAEL Heideg. 18	Kumenta
KUMENTA MARTINA Heidegasse 18	Kumenta
JÜRGEN JÄHLER Kellenh. 13	Jähler
BETTINA SCHMIEDBAUER HAUPTPL. 21	B. Schmiedbauer
MARTINA ÖHLER, KELTENSTR. 13, LORETTO	M. Öhler
SCHÖBEL HILDEGARD LORETTO, Distelweg	Schöbel
Andrea PICTLER Heideg. 13, Loreto	A. Pictler
WALTER	Walter
DORIS CISAR, HEIDEG. 11, LORETTO	Doris Cisar
Christian CISAR, HEIDEGASSE 11, Loreto	Christian Cisar
Ana Lisa Kemmer, Römischstr. Loreto	Ana Lisa Kemmer
Yvika EDER, Garteng. 4 2443	Yvika Eder
NÜRNBERGER MARIJA ^{2443 Loreto} HAUPTPLATZ 4	Nürnberg
Sepp Flamm, Rotschwenngasse 1 ^{2443 Loreto}	Sepp Flamm
Steinlechner Markus, 2. Hauptplatz 3	Steinlechner
SALHODVIC' FAHRUDIN JOHANNESBERG 4	Salhovic F.
SALHODVIC' ENISA JOHANNESBERG 4	Salhovic E.
NITZKY HILDE JOHANNESBERG 3	Nitzky
NOVAK RUDOLF RÖMISCHSTR. 8	Novak
NITZKY FRANZ JOHANNESBERG 3	Nitzky

REINFRANK RIA, Römerstr. 8, Loretto	R. Reinfrank
SCHRANK Elisabeth, Kircheng. 6 Loretto	Elisabeth Schrank
BRUNNER A weu ene , LORETTO	Brunner
NEISSL JOHANN, HAUPTSTR. 15, Loretto	Neissl Johann
NEISSL HILDEBRAND -11- -11-	Neissl Hilde
Schorn Renate Römerstr. 1	Schorn Renate
Schorn Katrin Heidegasse 16, Loretto	Katrin Schorn
Zadro Gertano, Heidegasse 16, Loretto	Zadro
Schorn Richard, Römerstr. 1, Loretto	Schorn Richard
SEPER Helga, Riefenschwemmung 1, Loretto	Helga Seper
HEBNER WOLFGANG, KELTENSTRASSE 3	Hebner
BALDASTI Jürgen, Hauptstr. 4/3	Baldasti
UNGER KATHARINA, Hauptstr. 4/3	Unger
JOHANNMAYER Hanneli-17	Johannmayer
EDITH SEPER	Edith Seper
SPIELAUER LANE, Steinbruchstr. 7, Loretto	Spielauer Lane
SPIELAUER KARL-HEINZ, Steinbruchstr. 7, Loretto	Spielauer Karl Heinz
HERBERT ALKIER, Steinbruchstr. 6	Herbert Alkier
RAUSCHER MATTHIAS Römerstraße 28	Rauscher
SEZERKOL SIMONA Römerstraße 28	Sezerkol Simona
LADICS-TICHY Natasa Roseng 6	Ladics
SCHALAHUOXI Sabine, Römerstr. 6	Schalahuoxi
BICHLER Martina, Römerstr. 6	Bichler
Seepetit Sebastian	Seepetit
Seepetit Wioleta	Seepetit

BRUNNET EBERHARD 2443 LORETO HAUPTPL.	
EWALD MASOR 2443 LORETO RÖMSTR.	
NESSL Norbert, 2443 LORETO Steinbruchstr. 5	
FREUDENTHALER OTTMAR 2443 Loreto 3	Freudenthaler O
Waser Otto, HAUPTPL. 4, Loeth	Waser Otto
Diub Valut, RÖMSTR. LORETO	Diub
Klaudia Credi, RÖMSTR. Loeth	Cred Klaudia
NESSL Johann, EDERMÜHLG. 2443	
NESSL KARIN, EDERMÜHLG. 15, 2442	Neissl Karin
Schütz Ernst, Heideg. 7 Loreto	
GLEISSNER Silvia Ketteup	
GLEISSNER Ferdinand Ketteup	Gleissner
Nordbrunnriedlung Nr. 91	
ANDLINGER ^{LORETO} HEIDEG 6	
NEGLEITNER ERNA Heideg. 2	
Guppenberger Ludwig Heideg. 9	
Guppenberger Christine Heideg. 9	
Neissl Maria Hauptpl. 31	Neissl
NESSL JOHANN HAUPTPLATZ 31	Neissl J
HAPPEL RUDOLF HAUPTPL 29	Happel R
HAPPEL ANNA HAUPTPL. 29	Happel Anna
NESSL VERENA, JOHANNESBERGGASSE 14	
SCHUSZTER ERIK HAUPTSTR 11, 2443	
NESSL GERHARD, JOHANNESBERGGASSE 14	
Mag. Michael SCHUSZTER, HAUPTSTRASSE 11	